

**Verwaltungsvorschrift über die Gewährung  
von Fördermitteln im Programm Soziale Stadt  
(VV SozStadt 2014)**

vom 17.1.2014

SenStadtUm IV B 3 (Telefon: 90139-4840)

Auf Grundlage der Landeshaushaltsordnung von Berlin wird für die Gewährung von Fördermitteln im Programm Soziale Stadt im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen bestimmt:

## **1 Zweck; Rechtsgrundlagen**

### **1.1 Zweckbestimmung**

Zielsetzung des Programms Soziale Stadt ist die ganzheitliche Stabilisierung und Potentialentwicklung in Gebieten mit besonderen sozialen Integrationsaufgaben durch:

- die Förderung der Selbsthilfe und des bürgerschaftlichen Engagements, insbesondere in Bezug auf soziale Integration, Nachbarschaft und Teilhabechancen;
- die Verbesserung des Zugangs zu Bildung, Qualifizierung und Beschäftigung;
- die Verbesserung der Nutzbarkeit und Sicherheit des öffentlichen Raumes sowie von öffentlich zugänglichen Flächen und Räumen;
- die Initiierung und Stärkung von Kooperationen verschiedener Akteure zur Quartiersentwicklung.

Zu diesem Zweck gewährt das Land Berlin Fördermittel.

### **1.2 Rechtsgrundlagen**

Das Land Berlin gewährt auf der Grundlage der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu erlassenen Ausführungsvorschriften (Nr. 5.1) oder in Form von Finanzierungszusagen (Nr. 5.2) nach dieser Verwaltungsvorschrift Fördermittel für Vorhaben gemäß Nr. 2.

Sofern Bundesmittel zum Einsatz kommen, gilt die VV Stadterneuerung 2013. Werden EFRE-Mittel eingesetzt, gelten die Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von Fördermitteln im Rahmen der Zukunftsinitiative Stadtteil (ZIS) II (VV ZIS II 2014).

### **1.3 Förderstelle**

Förderstelle ist der örtlich zuständige Bezirk.

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt stellt den Bezirken im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel im Wege der auftragsweisen Bewirtschaftung Mittel zur Verfügung.

## **2 Gegenstand der Förderung**

### **2.1 Quartiersfonds**

Die Förderung erfolgt im Rahmen der folgenden Quartiersfonds:

- a) Aktionsfonds: Finanzierung von Sachmitteln zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements
- b) Projektfonds: Finanzierung von nachhaltig wirkenden, strukturfördernden Maßnahmen zur Erreichung der Handlungsziele im Gebiet

## **2.2 Räumliche Abgrenzung**

Die Förderung erfolgt in den vom Senat festgesetzten Gebieten der Sozialen Stadt <sup>1</sup>.

Förderfähig sind auch Einrichtungen und Angebote außerhalb der Fördergebiete, die eine wichtige Versorgungsfunktion für diese Gebiete übernehmen (z.B. Schulen und Kindertagesstätten, in deren Einzugsbereich das Fördergebiet liegt). Die Entscheidung obliegt der Förderstelle.

## **2.3 Förderfähige Maßnahmen**

Im Sinne einer integrierten Quartiersentwicklung sind Vorhaben des Aktionsfonds und des Projektfonds in folgenden Handlungsfeldern – einschließlich von Leistungen zur Planung, Projektsteuerung, Begleitung und Evaluierung – grundsätzlich förderfähig:

### **2.3.1 Bildung, Ausbildung, Jugend**

Hierzu gehören insbesondere:

- Verbesserung der Qualität von Bildungsangeboten insbesondere hinsichtlich der Chancengleichheit,
- Angebote, die Übergänge im Bildungssystem verbessern und das Erreichen von Schulabschlüssen unterstützen,
- Maßnahmen zur Unterstützung und Verbesserung der sozialen Infrastruktur im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit.

### **2.3.2 Arbeit und Wirtschaft**

Hierzu gehören insbesondere:

- Wirtschaftsorientiertes Stadtteilmarketing,
- Förderung der lokalen Ökonomie,
- Unterstützungsangebote für von Armut betroffene Personen, einschließlich der Heranführung an den Arbeitsmarkt.

### **2.3.3 Nachbarschaft (Kultur, Gemeinwesen, Integration, Gesundheit)**

Hierzu gehören insbesondere:

- Bereitstellung von Angeboten im Bereich der sozialen Infrastruktur zur Schaffung und Stärkung von Nachbarschaften und deren Anpassung an lokale Bedürfnisse,
- Aufbau und Unterstützung von Präventionsketten,
- Nachbarschafts- und Gemeinwesenarbeit,
- Angebote zur Verbesserung der interkulturellen Kompetenzen.

### **2.3.4 Öffentlicher Raum**

Hierzu gehören insbesondere:

- Verbesserung der Nutzbarkeit des Stadtraums (Spielplätze, Plätze, Grünflächen, Straßen) einschließlich der Verbesserung des Sicherheitsempfindens und der Verkehrssicherheit,

---

<sup>1</sup> Dies sind zum Zeitpunkt des Erlasses der Verwaltungsvorschrift die Senatsbeschlüsse vom 30.03.1999 (S-2077/1999), vom 09.10.2001 (S-371/2001), vom 29.11.2005 (S-3127/2005) und vom 08.12.2009 (S-2533/2009) ohne die mit Senatsbeschluss vom 29.07.2008 (S-1411/2008) aufgehobenen Gebiete.

- Revitalisierung von Brachflächen (Wieder- und Zwischennutzung).

### **2.3.5 Beteiligung, Vernetzung und Einbindung der Partner**

Hierzu gehören insbesondere:

- Unterstützung des Engagements und der Selbstorganisation (einschließlich Aktionsfonds).

## **3 Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie Behörden.

Im Falle baulicher Maßnahmen ist die Verfügungsberechtigung über die betroffenen Grundstücke nachzuweisen.

## **4 Fördervoraussetzungen**

### **4.1 Vereinbarkeit mit der gebietsbezogenen Entwicklungsstrategie**

Vorhaben werden nur gefördert, wenn sie mit dem Integrierten Handlungs- und Entwicklungskonzept (IHEK, Konzept gemäß § 171e Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB)) im Einklang stehen und die eingerichteten lokalen Gremien (z.B. Quartiersräte und Steuerungsgruppen) die Übereinstimmung der Projektinhalte mit den Zielen des IHEK festgestellt haben.

### **4.2 Maßnahmenbeginn**

Mit der Durchführung von Vorhaben darf erst nach der Bewilligung begonnen werden. Auf Antrag kann die Förderstelle für einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn ihre Einwilligung erteilen.

### **4.3 Zustimmung zur Datenverarbeitung**

Personenbezogene, antragsgebundene Daten sind durch die Förderstelle zu erheben. Diese übermittelt die für die Programmdurchführung erforderlichen Daten an die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt.

Die Datenverarbeitung erfolgt unter den Voraussetzungen gem. § 10 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 und des § 6a Abs. 1 und 2 und der §§ 9, 11,12, 13,14 des Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG).

Der Antragsteller muss der Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung dieser Daten zustimmen. Wird die Zustimmung verweigert, werden keine Fördermittel bewilligt.

Die Bewilligung einer Zuwendung an eine juristische Person setzt weiterhin eine Einwilligung des Zuwendungsempfängers über die Veröffentlichung der Daten in der zentralen Zuwendungsdatenbank gemäß Nr. 1.5.1 und 1.5.2 AV § 44 LHO voraus.

### **4.4 Eintragung in die Transparenzdatenbank**

Zuwendungsempfänger, die juristische Personen oder Gesellschaften bürgerlichen Rechts sind, müssen sich vor der Antragstellung in der Transparenzdatenbank des Landes Berlin registrieren und dort die entsprechend der Nr. 1.5.3 AV § 44 LHO erforderlichen Daten eingeben. Nur unter diesen Voraussetzungen ist eine Bewilligung möglich.

### **4.5 Leistungsgewährungsverordnung**

Zuwendungsempfänger, die mehr als 25.000 € Landesförderung erhalten, müssen sich mit der Antragstellung in einer gesonderten Erklärung zur Einhaltung der Leistungsgewährungsverordnung (LGV) verpflichten. Dazu müssen sie insbesondere angeben, wie viele Personen beschäftigt sind und welche Maßnahmen zur Frauenförderung eingeleitet, fortgesetzt oder durchgeführt werden bzw. wurden.

## **5 Art und Umfang der Förderung**

### **5.1 Zuwendungen**

Die Förderung erfolgt im Regelfall als Zuwendung.

Bei Zuwendungen werden die Fördermittel als Projektförderung in der Regel in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung gewährt; § 44 LHO (nebst Ausführungsvorschriften (AV)) und die §§ 48, 49, 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sind anzuwenden. Maßgeblich sind die mit dem Zuwendungsbescheid erlassenen Bestimmungen.

### **5.2 Finanzierungszusagen**

Bei Institutionen der Berliner Landesverwaltung erfolgt die Förderung abweichend von Nr. 5.1. über Finanzierungszusagen. Sofern zweckmäßig, können die Förderbedingungen auch in Verwaltungsvereinbarungen geregelt werden. Für die Bewirtschaftung der Mittel finden die Regelungen zur Auftragswirtschaft Anwendung (Nr. 3.2 AV § 9 LHO). Die nachfolgenden Bestimmungen sind sinngemäß anzuwenden.

### **5.3 Eigenanteil**

Der Antragsteller soll sich am Gesamtvorhaben mit einem Eigenanteil in Höhe von mindestens 10% beteiligen. In Ausnahmefällen kann die Förderung bis zu 100% der förderfähigen Kosten betragen.

Die Bündelung von privaten und öffentlichen Ressourcen soll den Fördermitteleinsatz unterstützen.

### **5.4 Förderfähigkeit**

Grundsätzlich förderfähig sind nur tatsächlich getätigte Ausgaben (Geldzahlungen).

Sach- und Personalkosten der öffentlichen Verwaltung sind nicht förderfähig.

#### **5.4.1 Sachleistungen und Gemeinkosten**

Als sonstige Aufwendungen sind außerdem förderfähig:

- Sachleistungen (Bereitstellung von Immobilien, Material oder Arbeitsleistungen), sofern sie Marktwerte für vergleichbare Leistungen nicht übersteigen und deren Erbringung nachgewiesen ist (z.B. über Stundenzettel bei Dienstleistungen);
- Gemeinkosten, wenn sie auf tatsächlichen Kosten beruhen und eine plausible Zurechnung zum Fördervorhaben möglich ist.

#### **5.4.2 Pauschalen**

Darüber hinaus erfolgt die Abrechnung der im Folgenden genannten Aufwendungen im Wege von Pauschalen. Die Pauschale zu 5.4.2.1 findet im Aktionsfonds Anwendung, die Pauschalen zu 5.4.2.2 und 5.4.2.3 im Projektfonds. Die letzteren beiden können in Projekten kumulativ angewandt werden, da sie voneinander unabhängige Kostenpositionen betreffen.

Die Ausgaben für die Pauschalen werden auf Basis eines Eigenbelegs des Fördernehmers anerkannt. Der Eigenbeleg muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Zahlungsempfängers
- Grund für die Erstellung des Eigenbeleges (z.B. Abrechnung Projektsteuerungs-Pauschale)
- Berechnung des konkreten Betrages anhand der Höhe der nachgewiesenen direkten Kosten bzw. bei den Betriebskosten anhand der angemieteten Fläche
- Betrag
- eigenhändige Unterschrift und Datum der Belegerstellung.

#### **5.4.2.1 Aufwandsentschädigung für Letztempfänger im Aktionsfonds**

Letztempfänger im Aktionsfonds können eine Aufwandsentschädigung für die Mitnutzung eigener Gegenstände (z.B. Büromaterial, Telefon, Pkw) erhalten.

Diese erfolgt pauschal in Höhe von bis zu 3 % der nachgewiesenen förderfähigen Kosten der Aktion.

#### **5.4.2.2 Projektsteuerungskosten-Pauschale im Projektfonds**

Mit der Projektsteuerungskosten-Pauschale werden die nachfolgend aufgeführten indirekten Kosten abgegolten.

Unter die Projektsteuerung fallen Personalkosten (Arbeitgeber-Brutto) oder vergleichbare Honorarkosten für Tätigkeiten im Bereich Geschäftsführung und Buchhaltung. Bei Bauvorhaben werden durch die Pauschale die Aufwendungen gemäß der Kostengruppe 710 (Bauherrenaufgaben) erfasst. Die Tätigkeiten umfassen im Einzelnen:

- Regelung projektbezogener Organisationsbelange (Auswahl Personal und Honorarkräfte, Haushalt)
- Regelungen zur Projektdurchführung (betriebsbedingte Erfordernisse, Planung)
- Supervision der Projektdurchführung, Krisenmanagement
- Organisation und Bereitstellung der IT-Infrastruktur
- Terminüberwachung
- Prüfung der Einhaltung der Förderbedingungen
- Kostenkontrolle, Kostenänderungen (Umwidmung, Einsparungen)
- Mittelverwaltung (einschließlich Einrichtung und Führung von Maßnahmekonten)
- Einholung von Genehmigungen
- Vergabeverfahren (Ausschreibung, Auswahl, Vertragsabschluss)
- Überwachung der Vertragserfüllung (einschl. Abnahme, Mängelansprüche)
- Prüfung von Rechnungen (einschl. Rückforderungen, Mahnverfahren); Anordnung von Auszahlungen, Bankverkehr
- Rechnungswesen, Buchhaltung, Jahresabschluss
- Durchführung von Zahlungsabrufen beim Zuwendungsgeber
- Dokumentation des Projektverlaufs
- Veranlassung und Abstimmung von Publicitätsmaßnahmen
- Berichterstattung, einschl. Verwendungsnachweis.

Hinzu kommen folgende Sachkosten:

- Telefon und Internet, Porto, Website
- Kopierkosten
- Büro- und Verbrauchsmaterial
- Kontoführung.

Für die Projektsteuerungskosten-Pauschale erfolgt die Berechnung auf Basis der direkten Kosten eines Projekts. Zu den direkten Kosten zählen:

- Personalkosten (Arbeitgeber-Brutto) und Honorarkosten für die Projektdurchführung
- Miet- und Betriebskosten
- Projektbezogene Anschaffungen (VOL), einschl. Medien, IT, Baumaterial, Spielgeräte
- Reisekosten; Eintrittsgelder
- Durchführung von Veranstaltungen einschl. Anmietung von Ausstattung, Verpflegung und Genehmigungen
- Aufträge für Aktionen und Materialien zur Öffentlichkeitsarbeit
- Baukosten (Kostengruppen 100 bis 600 nach DIN 276).

Als Pauschale für Projektsteuerungskosten werden maximal 7 % der nachgewiesenen förderfähigen direkten Kosten des Projekts anerkannt.

Die Ausgaben werden auf Basis eines Eigenbelegs des Fördernehmers gemäß der Anforderung unter Nr. 5.4.2 anteilig an den förderfähigen direkten Kosten anerkannt. Dabei obliegen den Fördernehmern folgende Nachweispflichten, die ihnen im Rahmen des Zuwendungsbescheides auferlegt werden:

- Angabe der mit der Projektsteuerung betrauten Personen; Änderungen sind anzuzeigen.
- Bei Projektsteuerung und Projektdurchführung in Personalunion sind Stundenzettel zu führen, dabei werden mindestens die in der Pauschale angesetzten Stunden für die Projektsteuerung abgezogen.
- Nachweis des spezifischen Stundensatzes der Personen auf Anforderung.

#### **5.4.2.3 Betriebskosten-Pauschale im Projektfonds**

Über die Pauschale werden die gemäß der Betriebskostenverordnung anfallenden Betriebskosten abgerechnet. Hierzu zählen Ausgaben für Grundsteuer, Be- und Entwässerung, Aufzug, Straßenreinigung, Müllbeseitigung, Hauswart, Gebäudereinigung, Schneebeseitigung, Gartenpflege, Beleuchtung, Schornsteinreinigung, Sach- und Haftpflichtversicherung, Gemeinschafts-Antennenanlage, Heizung und Warmwasser.

Für die Pauschale wird ein Ausgangswert in Höhe von 3,34 € je qm und Monat angesetzt. Dieser gilt für das Jahr 2014. Er erhöht sich je Kalenderjahr um 1,5% gegenüber dem Vorjahr.

Die Ausgaben werden auf Basis eines Eigenbelegs gemäß der Anforderung unter Nr. 5.4.2 des Fördernehmers anerkannt. Der Nachweis erfolgt über den Mietvertrag oder eine vergleichbare rechtliche Grundlage, in der die Größe des angemieteten Objektes (qm) festgehalten ist und aus dem hervorgeht, dass die Mietnebenkosten vom Fördernehmer zu tragen sind.

Erfolgt die Nutzung des Mietobjektes räumlich oder zeitlich nur anteilig, so erfolgt auch die Berechnung der Mietnebenkosten nur bezogen auf den Anteil, der auf das Projekt entfällt.

Bei Nichtumlage einzelner Betriebskostenarten auf den Zuwendungsempfänger erfolgt eine anteilige Kürzung der Betriebskosten-Pauschale.

## **6 Sonstige Förderbestimmungen**

### **6.1 Zweckbindung**

Die Dauer der Zweckbindung der geförderten Maßnahme wird – vorbehaltlich anderer Regelungen in der Bewilligung – auf 5 Jahre ab Fertigstellung festgesetzt. Für bauliche Maßnahmen gilt eine 10-jährige Zweckbindung.

### **6.2 Vergabebestimmungen**

Für Zuwendungsempfänger gilt Nr. 3 ANBest-P.

Von Institutionen der Berliner Landesverwaltung ist § 55 LHO zu beachten.

### **6.3 Haushaltsvorbehalt**

Sollte die Haushaltslage Berlins es erforderlich machen, kann die Förderzusage aus triftigem Grund widerrufen oder vermindert werden, wenn Mittel nach dem festgestellten Haushaltsplan von Berlin oder aufgrund haushaltswirtschaftlicher Sperrungen nicht verfügbar sein sollten.

### **6.4 Ausschluss von Folgeförderungen**

Aus der Gewährung der Zuwendung kann nicht auf eine künftige Förderung, insbesondere auch nicht im bisherigen Umfang, geschlossen werden. Dieses Finanzierungsrisiko ist vom Zuwen-

dungsempfänger bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen zu beachten. Der Grundsatz des Vertrauensschutzes kann hierfür nicht geltend gemacht werden.

## **6.5 Prüfrechte**

Die Prüfbefugnis gemäß Nr. 7 ANBest-P (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung) erstreckt sich auch auf die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt als programmdurchführende Stelle. Die Prüfrechte des Rechnungshofs von Berlin gemäß § 91 Abs. 2 LHO sowie des Bundesrechnungshofes gemäß § 91 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) bleiben unberührt.

## **6.6 Öffentlichkeitsarbeit**

Auf die Fördergeber ist in Veröffentlichungen aller Art, im Internet, auf Bauschildern und über Informationstafeln in geeigneter Form hinzuweisen.

## **7 Förderverfahren**

### **7.1 Antragstellung**

Der förmlichen Antragstellung ist eine gebietsbezogene Abstimmung auf Grundlage einer Projektskizze vorgeschaltet (Vorverfahren). Diese Abstimmung erfolgt durch das für das jeweilige Fördergebiet eingesetzte Quartiersmanagement-Team.<sup>2</sup>

Anträge auf Förderung sind auf Basis der abgestimmten Projektskizze bei dem durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt eingerichteten externen Programmdienstleister einzureichen.<sup>3</sup> Gleiches gilt für Zwischennachweise und Verwendungsnachweise. Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt stellt hierzu Formulare bereit.

### **7.2 Bewilligung**

7.2.1 Die Fördermittel werden nur bei Vorliegen vollständiger Unterlagen bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung oder auf eine bestimmte Höhe der Förderung nach dieser Verwaltungsvorschrift besteht nicht. Die Förderstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

7.2.2 Die Mittel dürfen nur für die beantragte Maßnahme und gemäß dem Finanzplan eingesetzt werden. Der Bewilligungsbetrag ist der Förderhöchstbetrag.  
Über Nr. 1.2 ANBest-P hinausgehende Änderungen des Finanzplanes bedürfen eines förmlichen Änderungsantrags.

7.2.3 Eine Abweichung von den festgelegten Kassenraten (Vorziehen oder Übertragen ins Folgejahr) ist schriftlich bei der Förderstelle zu beantragen und mit einer Begründung zu versehen. Diese kann der Änderung zustimmen, sofern die Haushaltssituation dies zulässt.

### **7.3 Zahlungsabrufe und Zwischennachweise**

7.3.1 Auszahlungen der Fördermittel erfolgen auf Antrag direkt bei der Förderstelle.  
Im Rahmen des Zahlungsabrufs ist der Mittelbedarf der kommenden Monate plausibel darzustellen und ein kurzer Sachbericht zum Projektstand vorzulegen.  
Abweichend von Nr. 7.2 AV § 44 LHO verlängert sich bei Zuwendungen mit bis zu 50.000 € der Zeitraum der alsbaldigen Verwendung bei Kassenraten von 10.000 € oder weniger auf vier Monate bzw. bei Kassenraten von 20.000 € oder weniger auf drei Monate.

7.3.2 Zahlungen erfolgen bis zur Höhe von 95 % der Fördersumme auf Basis des im Zahlungsabruf dargelegten Bedarfs. Eine Restzahlung von 5 % soll erst nach Prüfung des

---

<sup>2</sup> Die Kontaktdaten der Quartiersmanagement-Teams sind über [www.quartiersmanagement-berlin.de](http://www.quartiersmanagement-berlin.de) abrufbar.

<sup>3</sup> Nähere Informationen unter [www.pdl-berlin.eu](http://www.pdl-berlin.eu).

Verwendungsnachweises erfolgen.

Die Mittel der jeweiligen Kassenrate sind rechtzeitig vor Jahresende abzurufen. Die Förderstelle kann mit dem Zuwendungsbescheid einen konkreten Termin festlegen.

7.3.3 Zwischennachweise sind zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen. Sie bestehen aus einem zahlenmäßigen Nachweis (mit Belegliste), einem Sachbericht und der Darstellung der Zielerreichung auch anhand der programmbezogenen Indikatoren.

#### **7.4 Verwendungsnachweis**

7.4.1 Der Verwendungsnachweis ist spätestens drei Monate nach Abschluss des Vorhabens vorzulegen. Er besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis (mit Belegliste), einem Sachbericht und der Darstellung der Zielerreichung auch anhand der programmbezogenen Indikatoren.

7.4.2 In einer Arbeitsanweisung der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt wird nach Anhörung des Rechnungshofes festgelegt, nach welchen Kriterien Projekte auszuwählen sind, für die eine vertiefte Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt. Auf dieser Basis wird von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt die Auswahl der vertieft zu prüfenden Projekte vorgenommen.

#### **7.5 Widerruf**

Ergänzend zu Nr. 8 ANBest-P kann ein Widerruf eines Zuwendungsbescheides ganz oder teilweise auch dann erfolgen, wenn

- mit dem Bescheid verbundene Förderbestimmungen durch den Erst- oder den Letzt-empfänger nicht eingehalten werden;
- zur Durchführung des Vorhabens eine Investitionszulage oder andere Mittel aus öffentlichen Haushalten in Anspruch genommen werden, es sei denn, die anderen Mittel werden ausdrücklich zur Ergänzung der Förderung nach diesem Bescheid gewährt;
- Tatsachen bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass der Zuwendungsempfänger nicht mehr leistungsfähig, kreditwürdig oder zur Erfüllung seiner Verpflichtungen in der Lage ist bzw. die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung für ein Grundstück angeordnet worden ist, das Konkurs- oder das Vergleichsverfahren eröffnet oder von ihm beantragt oder die Einleitung des Konkursverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde.

#### **7.6 Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO sowie §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

Weitergehende Regelungen zum Förderverfahren im Programm Soziale Stadt sind dem Programmleitfaden zu entnehmen.

### **8 Geltungsdauer**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt von Berlin in Kraft. Mit Ablauf des 31.12.2022 tritt sie außer Kraft.